AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

17. Jahrgang **Wittmund, den 15. Juli 1996** **Nr. 10**

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Bekanntmachungen des Landkreises

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1996 55

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1996 55

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1996 56

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1996 56

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1996 56

I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1996 57

I. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog 57

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) vom 1. November 1993 57

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf, Gebiet Thunum – Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des BauGB-MaßnG – 58

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB 58

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Gemeinde Dunum für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Dunum in seiner Sitzung am 21. März 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	565 100 DM
in der Ausgabe auf	565 100 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	411 000 DM
in der Ausgabe auf	411 000 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	280 v. H.
3. Gewerbesteuer	280 v. H.

Dunum, 21. März 1996

Gemeinde Dunum

G. Reents	(L. S.)	R. Reents
I. stv. Bürgermeister		Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Juli bis 24. Juli 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Dunum, Alter Postweg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Dunum
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Stadt Esens für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Esens in seiner Sitzung am 18. März 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	8 517 300 DM
in der Ausgabe auf	8 517 300 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	3 739 300 DM
in der Ausgabe auf	3 739 300 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	280 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	300 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Esens, 18. März 1996

Stadt Esens

Ebrecht	(L. S.)	**Thüer**
Bürgermeister		Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1996 zur Einsichtsnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2-4, Zimmer 30, öffentlich aus.

Stadt Esens
Der Stadtdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Moorweg für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Moorweg in seiner Sitzung am 18. April 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	455 800 DM
in der Ausgabe auf	455 800 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	109500 DM
in der Ausgabe auf	109500 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	270 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	270 v. H.
3. Gewerbesteuer	300 v. H.

Moorweg, 18. April 1996

Gemeinde Moorweg

Jansen-Matulla — (L. S.) — Tobias
I. stellv. Bürgermeisterin — Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Juli bis 24. Juli 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Moorweg, Schulweg 5, öffentlich aus.

Gemeinde Moorweg
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Stedesdorf für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 7. März 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	790 900 DM
in der Ausgabe auf	790 900 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	235 200 DM
in der Ausgabe auf	235 200 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	250 v. H.
3. Gewerbesteuer	280 v. H.

Stedesdorf, 7. März 1996

Gemeinde Stedesdorf

Oelrichs — (L. S.) — Blesené
I. stellv. Bürgermeister — Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. Juli bis 24. Juli 1996 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Stedesdorf, Brooksweg 4, öffentlich aus.

Gemeinde Stedesdorf
Der Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Stadt Wittmund für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund der §§ 40 Absatz 1 Ziffer 8 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. 6. 1982 (Nieders. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. 11. 1995 (Nieders. GVBl. S. 432) hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 29. 4. 1996 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1996 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	48 769 380 DM
in der Ausgabe auf	51 562 400 DM
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	12 869 500 DM
in der Ausgabe auf	12 869 500 DM

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 270 000 DM

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung wird auf 3 310 000 DM

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 1996 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4 000 000 DM

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	320 v. H.

Wittmund, den 29. 4. 1996

Stadt Wittmund

Schoon — (L. S.) — Dr. Uebelhoer
Bürgermeister — Stadtdirektor

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Die nach § 92 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Wittmund am 27. 6. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Wtm erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Absatz 2 Satz 3 der NGO vom 16. 7. 1996 bis 24. 7. 1996 im Rathaus, Zimmer 308 (Kämmerei), Kurt-Schwitters-Platz 1, 26409 Wittmund, öffentlich aus.

Wittmund, den 3. 7. 1996

Der Stadtdirektor
Dr. Uebelhoer

---

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Esens für das Haushaltsjahr 1996

Aufgrund des § 71 Abs. 2 i. V. m. §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung am 17. Juni 1996 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

a) im Verwaltungshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	2 278 500 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	18 190 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	15 912 100 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	663 600 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	18 514 500 DM
nunmehr festgesetzt auf	17 850 900 DM

b) im Vermögenshaushalt

die Einnahmen erhöht um	0 DM
vermindert um	3 300 200 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	11 287 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	7 987 400 DM
die Ausgaben erhöht um	0 DM
vermindert um	3 300 200 DM
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge gegenüber bisher	11 287 600 DM
nunmehr festgesetzt auf	7 987 400 DM

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7 985 500 DM um 4 945 500 DM vermindert und damit auf 3 040 000 DM neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der zulässigen Kassenkredite wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nicht verändert.

Esens, 17. Juni 1996

Samtgemeinde Esens

Eden
SG-Bürgermeister

(L. S.)

Thüer
Samtgemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 92 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat der Landkreis Wittmund am 4. 7. 1996 unter dem Aktenzeichen 20/083-01/Ess erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 16. 7. bis 24. 7. 1996 zur Einsichtnahme im Rathaus Esens, Am Markt 2, Zimmer 30, öffentlich aus.

Thüer
Samtgemeindedirektor

---

1. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. des Gesetzes vom 7. 11. 1991 (Nds. GVBl. S. 295) i. V. m. §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. des Gesetzes vom 11. 2. 1992 (Nds. GVBl. S. 29) hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 20. Juni 1996 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für den Dünenfriedhof beschlossen:

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätte		
a) für Personen bis zu 5 Jahren	**(für 15 Jahre)**	200 DM
b) für Personen über 5 Jahre	**(für 30 Jahre)**	300 DM
2. Wahlgrabstätte		
a) mit einer Grabstelle	**(für 30 Jahre)**	500 DM
b) mit zwei Grabstellen	**(für 30 Jahre)**	500 DM
c) jede dritte und weitere Grabstelle	**(für 30 Jahre)**	350 DM

II. Gebühren für die Benutzung

3. der Totenkühltruhe	**100 DM**

§ 8

Schlußvorschriften

Diese 1. Änderung der Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Langeoog, den 28. Juni 1996

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die 1. Änderung der Gebührenordung für den Dünenfriedhof der Inselgemeinde Langeoog vom 24. September 1992 (Änderung vom 28. Juni 1996) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 1. Juli 1996

Inselgemeinde Langeoog
Frerich Göken
Gemeindedirektor

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) vom 1. November 1993

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. September 1993 (Nds. GVBl. 359) und des § 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 20. Juni 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Kurbeitragssatzung der Gemeinde Langeoog wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt erweitert:

„Insulaner, die am Festland leben, noch Angehörige auf der Insel

haben und auf Langeoog Eigentum besitzen, brauchen ebenfalls keinen Kurbeitrag zu entrichten."

§ 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Eigentümer oder Besitzer von Zweit- und/oder Ferienwohnungen im Erhebungsgebiet, die nicht ihre Hauptwohnung in der Gemeinde Langeoog haben (Ortsfremde), sind verpflichtet, den Jahreskurbeitrag für sich und ihre Familienangehörigen nach § 4 Abs. 2 Kurbeitragssatzung zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn sie nachweisen, daß sie sich nicht im Erhebungsgebiet aufgehalten haben."

§ 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Tagesgäste, die die Kureinrichtungen wegen der kurzen Aufenthaltsdauer nur begrenzt in Anspruch nehmen können, zahlen 100 v. H. des maßgeblichen Kurbeitrages nach § 4."

§ 7 Absatz 1 wird wie folgt erweitert:

„Jahreskurkarten werden nur mit dem Lichtbild des Beitragspflichtigen ausgegeben. Das Lichtbild ist vom Beitragspflichtigen zur Verfügung zu stellen; es kann aber auch gegen ein Entgelt in der Kurbeitragskasse angefertigt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am 16. Juli 1996 in Kraft.

Langeoog, den 1. Juli 1996

Inselgemeinde Langeoog

Der Bürgermeister
M. Schreiber

(L. S.)

Der Gemeindedirektor
F. Göken

Bekanntmachung

Die Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages für die Gemeinde Langeoog (Kurbeitragssatzung) vom 1. Juli 1996 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Langeoog, den 3. Juli 1996

Inselgemeinde Langeoog
Der Gemeindedirektor
Frerich Göken

Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf, Gebiet Thunum – Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 3 BauGB und § 4 Abs. 2a des BauGB-MaßnG –

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) in der z. Z. gültigen Fassung und gemäß § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der z. Z. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stedesdorf in der Sitzung am 7. 3. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB werden gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 ersichtlichen Darstellungen und Festsetzungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 a BauGB-MaßnG.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Rat der Gemeinde Stedesdorf in seiner Sitzung am 1. Februar 1979 beschlossene Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Gemeinde Stedesdorf für das Gebiet Thunum außer Kraft.

Gemeinde Stedesdorf, den 7. März 1996

Gemeinde Stedesdorf

Blesené
Gemeindedirektor

(L. S.)

Oelrichs
1. stellv. Bürgermeister

Der Landkreis Wittmund hat mit Verfügung vom 21. 6. 1996 - Az.: 65/61 40 1 16 - gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB und § 1 Abs. 3 Nr. 2 DVBauGB erklärt, daß gegen die am 7. 3. 1996 beschlossene vorstehende Satzung über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Stedesdorf für den Bereich Ortsteil Thunum keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird.

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem nachstehenden Planausschnitt.

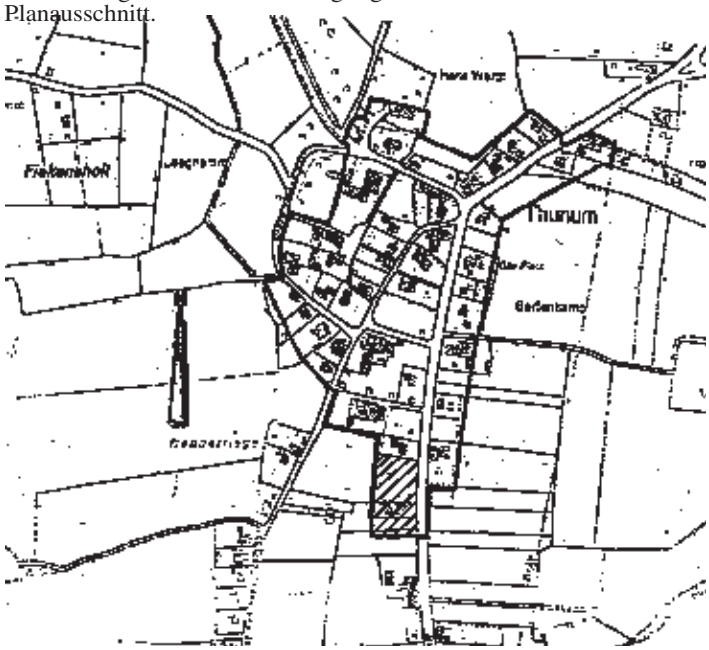

Grundlage: Deutsche Grundkarte im Maßstab 1:5000 vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, Katasteramt Wittmund

Die Satzung mit Lageplan (Maßstab 1:2000) liegt ab sofort bei der Gemeinde Stedesdorf, Brooksweg 4, 26427 Stedesdorf, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Stedesdorf, 26. Juni 1996

Gemeinde Stedesdorf
Der Gemeindedirektor
Blesené

Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB

Aufgrund der Vorschriften des § 22 Baugesetzbuch vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11 1994 (BGBl. I S. 3486), der Verordnung des Landes Niedersachsen vom 26. 10 1987 (Nds. GVBl. S. 181) in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 7. 11. 1995 (Nds. GVBl. S. 437) sowie des § 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform des nieders. Kommunalverfassungsrechts vom 21. 6. 1996 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 3. 7. 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt die im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Insel Spiekeroog entsprechend dem anhängenden Lageplan (M = 1:5000). Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Zur Sicherung der Zweckbestimmung des im § 1 dieser Satzung erfaßten Gemeindegebietes mit Fremdenverkehrsfunktion unterliegt die Begründung oder Teilung von Rechten nach dem Wohnungseigentumsgesetz (WEG) der Genehmigung. Insbesondere sind dies die Begründung oder Teilung von

– Wohnungseigentum (§ 1 Abs. 2 WEG),
– Teileigentum (§ 1 Abs. 3 WEG),
– Wohnungserbbaurechten, Teilerbbaurechten (§ 30 WEG),
– Dauerwohnrechten, Dauernutzungsrechten (§ 31 WEG).

(2) Diese Satzung gilt unbeschadet bestehender Bebauungspläne und sonstiger Vorschriften des öffentlichen Baurechts.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung der Gemeinde Spiekeroog vom 30. 11. 1987 wird hierdurch ersetzt; sie tritt mit dem Tage der Veröffentlichung der Satzung vom 3. 7. 1996 außer Kraft.

Spiekeroog, den 3. 7. 1996

Gemeinde Spiekeroog

Wiethorn
Bürgermeister

(L. S.)

Starke
Gemeindedirektor

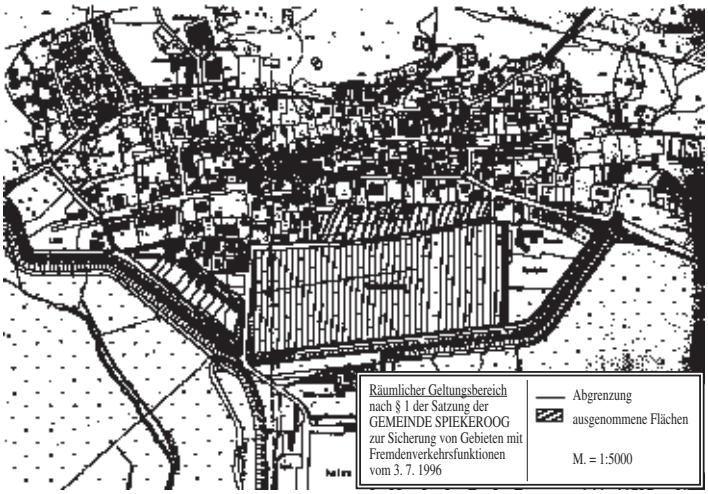

Gemeinde Spiekeroog
Der Gemeindedirektor
III-30.02.03

Bekanntmachungsverfügung

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht. Im Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) hat der Landkreis Wittmund mit Verfügung vom 25. 6. 1996 (Az. 65/61) Bedenken hinsichtlich des räumlichen Geltungsbereichs geltend gemacht. Der Rat der Gemeinde Spiekeroog ist diesen Bedenken in seiner Sitzung vom 3. 7. 1996 beigetreten und hat den Geltungsbereich der Satzung entsprechend geändert.

Die Satzung der Gemeinde Spiekeroog zur Sicherung von Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktionen nach § 22 BauGB liegt mit Begründung und Lageplan ab sofort im Rathaus der Gemeinde Spiekeroog – Bauamt – während der Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von 3 Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen der Nummer 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nummer 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Spiekeroog, den 4. 7. 1996

Gemeinde Spiekeroog

(L. S.)

Starke
Gemeindedirektor

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.
Herausgeber: Landkreis Wittmund.
Druck: Mettcker-Druck, Wittmund.